

**Richtlinien  
über die Durchführung der Frühjahrs- und  
Herbstmessen in der Universitätsstadt Gießen  
vom 14.07.2003**

**1. Allgemeines**

Die Universitätsstadt Gießen veranstaltet in jedem Jahr eine Frühjahrs- und eine Herbstmesse (Volksfeste). Die Frühjahrs- und Herbstmessen gelten als festgesetzte Volksfeste (§§ 60 b, 69 Abs. 1 GewO).

**2. Ort der Veranstaltungen**

Die Frühjahrs- und Herbstmessen finden auf dem Messeplatz an der Ringallee statt. Der beiliegende Plan über das räumliche Ausmaß der Messen ist Bestandteil dieser Richtlinien.

**3. Dauer und Öffnungszeiten**

3.1 Die Frühjahrsmesse dauert zwei Wochen, beginnend in der letzten Woche des Monats März. Die Herbstmesse dauert eine Woche, beginnend in der letzten Woche des Monats September.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

3.2 Die Öffnungszeiten werden jeweils vom Magistrat - Amt für öffentliche Ordnung - festgesetzt.

**4. Art und Anzahl der Geschäfte**

4.1 Auf den Frühjahrs- und Herbstmessen können, soweit Platz vorhanden ist, in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zugelassen werden:

Hochfahrgeräte (Achterbahn, Riesenrad usw.), Autoscooter, Kinderfahrgeschäfte, Rundfahrgeschäfte aller Art, Schaugeschäfte, Geisterbahnen, jedoch höchstens zwei gleichartige Geschäfte, Imbißstände, Gaststättenbetriebe, Schießhallen, Verlosungen, Spielautomaten, Ringwerfen und dergleichen, Verkaufsgeschäfte für Spielzeug, Süßwaren, Keramik, Schmuck, Textilien und dergleichen, jedoch höchstens drei gleichartige Geschäfte.

4.2 Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Magistrat - Abteilung Stadt-Marketing - Art und Anzahl der bei jeder Veranstaltung zuzulassenden Geschäfte.

**5. Ausschreibung**

Die Frühjahrs- und Herbstmessen werden in der Fachzeitschrift „Komet“ ausgeschrieben. In der Ausschreibung ist eine Frist für die Bewerbung anzugeben.

## **6. Allgemeine Zulassungsbedingungen**

- 6.1 Die Bewerbung muss innerhalb der festgesetzten Ausschreibungsfrist (Ausschlussfrist) beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen - Abteilung Stadt-Marketing - erfolgen. Darin ist anzugeben: die Art des Fahrgeschäftes, bei Schaugeschäften, welche Schaustellung gezeigt, und bei Verkaufsgeschäften, welche Waren verkauft werden. Lichtbilder sind beizufügen. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- 6.2 Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung Inhaber des Geschäfts und im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 6.3 Fahr- und Schaugeschäfte müssen eine gültige bauaufsichtliche Genehmigung haben und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **7. Zulassung und Platzzuteilung**

- 7.1 Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach den Kriterien „bekannt und bewährt“ unter Berücksichtigung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung insoweit gezogenen Grenzen. Danach müssen bei der Zulassung mehrerer gleichartiger Geschäfte zumindest einige Plätze nach einem Schlüssel verteilt werden, der jedem Bewerber eine Zulassungschance eröffnet; diesen Verteilungsschlüssel bestimmt der Magistrat - Abteilung Stadt-Marketing - nach freiem Ermessen.
- 7.2 Bewerber, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassung automatisch aus. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge, die nach Feststellung des Zahlungseingangs bei der Stadtkasse rechtsgültig werden.
- 7.3 Bei der Entscheidung über die Zulassung und die Zuteilung der Standplätze ist darauf zu achten, dass ein möglichst vielseitiges und ansprechendes Gesamtbild der Veranstaltung (Attraktivität) erreicht wird. Ein Vertreter des örtlichen Schaustellerverbandes kann beratend hinzugezogen werden.
- 7.4 Über die Zulassung und Nichtzulassung erhalten die Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Eine Übertragung der Zulassung auf Dritte ist nicht zulässig.
- 7.5 Über die Teilnahmebedingungen wird zwischen der Stadt Gießen und dem Bewerber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

## **8. Vergütung**

- 8.1 Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Vergütung (Platzgeld) zu zahlen. Daneben kann prozentual vom Platzgeld ein Zuschlag für die Werbung erhoben werden. Der Prozentsatz wird vom Magistrat - Abteilung Stadt-Marketing - festgelegt. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Die Vergütung beträgt für	Frühjahrs- messe	Herbst- messe	Zuschlag pro lfd. Meter
Hochfahrgeschäfte Wie Achterbahn, Riesenrad, Schienenbahn, Wildwasser- bahn	510,-- €	360,-- €	36,-- €
Auto-Scooter	510,-- €	360,-- €	23,-- €
Go-Kart-Bahn (Benzin- oder Elektrobahn)	510,-- €	360,-- €	13,-- €
Sonstige Fahrgeschäfte I: Kettenflieger, Schiffschaukel, Twister u. ä.	510,-- €	360,-- €	18,-- €
Sonstige Fahrgeschäfte II: Break Dance, Top Scan, Free Fall, Frisbee u. ä.	510,-- €	360,-- €	46,-- €
Kinderkarussell, Kinderfahrgeschäfte etc.	200,-- €	155,-- €	15,-- €
Geisterbahnen, Lauf- und Schaugeschäfte	510,-- €	360,-- €	13,-- €
Automatenwagen, Greifer	255,-- €	180,-- €	20,-- €
Spielgeschäfte Wie Verlosung, Ringwerfen, Ballwerfen und dergl.	205,-- €	130,-- €	13,-- €
Schießhallen	205,-- €	130,-- €	10,-- €
Schankbetriebe	410,-- €	305,-- €	13,-- €
Imbißwagen und -stände	205,-- €	155,-- €	18,-- €
Backwaren Wie Donuts, Crepes u. ä.	155,-- €	100,-- €	15,-- €
Verkaufsgeschäfte I: Süß- und Spielwaren, Waf- feln, Mandeln, Eis usw.	155,-- €	100,-- €	10,-- €
Verkaufsgeschäfte II: Textilien, Schmuck, Spielwa- ren usw.	155,-- €	100,-- €	8,-- €
Jeder zusätzliche Automat	10,-- €	10,-- €	-----

- 8.3 Die Maße beziehen sich auf die Frontbreite je angefangene laufende Meter in betriebsbereitem Zustand. Bei Eckplätzen wird das längste Seitenmaß zugrunde gelegt. Bei oben nicht aufgeführten Geschäften wird das Platzgeld individuell festgesetzt, mindestens jedoch der niedrigste Grundpreis.

## **9. Geltung**

Diese Richtlinien gelten ab 1. September 2003.

Die Richtlinien über die Durchführung der Frühjahrs- und Herbstmessen in Gießen vom 1.7.2001 werden aufgehoben.